

Aufgabe I (20 Punkte)

A bestellt bei dem Künstler K ein Porträt seiner Tochter für 1'000. K malt das Bild und übergibt es dem A gegen Zahlung von 1'000. Kurz danach stellt sich heraus, dass K für das Bild versehentlich eine Leinwand verwendet hat, die dem Künstler E im benachbarten Atelier gehörte und 300 wert war.

Ansprüche (nur nach römischem Recht)

1. E gegen A
2. A gegen K
3. E gegen K

Rechtliche Alternativen und deren Konsequenzen sind durchgängig zu prüfen!

Aufgabe II (40 Punkte)

A teilt dem B am 1.6. mit: „Bitte erwerben Sie bei nächster Gelegenheit für mich die Skulptur S des Künstlers P. Preislimite 10'000.“ B erklärt, dies für A – kostenlos – tun zu wollen.

Bald danach sagt A seinem Freund F formlos zu, ihm die Skulptur für 14'000 zu verkaufen, falls es ihm selbst (A) gelinge, sie zu Eigentum zu erwerben.

Am 1.9. erwirbt B die Skulptur von V. B teilt V gleichzeitig mit, dass A den Kaufpreis von 8'000 bezahlen wird. V händigt die Skulptur dem B aus.

Statt A von dem Erwerb zu unterrichten, verkauft und übergibt B die Skulptur am nächsten Tag dem K, der dafür 12'000 zahlt.

1. Ansprüche nach römischem Recht (25 Punkte):

- 1.1 A gegen K?
- 1.2 A gegen B?
- 1.3 V gegen A?
- 1.4 V gegen B?
- 1.5 A gegen F?

2. Ansprüche nach Schweizer Recht (15 Punkte):

- 2.1 A gegen K?
- 2.2 A gegen B?
- 2.3 V gegen A?
- 2.4 V gegen B?
- 2.5 A gegen F?

Ausser den in den Skripten Wintersemester 2002/03 und Sommersemester 2003 verzeichneten Artikeln des Schweizer Rechts ist zu beachten
Art. 923 ZGB

„Geschieht die Übergabe unter Abwesenden, so ist sie mit der Übergabe der Sache an den Empfänger oder dessen Stellvertreter [OR 32ff.] vollzogen.“

Musterlösung

der Lizentiatsprüfung (Teil I) im Römischen Recht vom 4. März 2004
bei Prof. Dr. Marie Theres Fögen

Aufgabe I (20 Punkte)

1. E gegen A

Zwischen E und A gibt es keine vertraglichen Ansprüche. Dinglich:

1.1 Interdikt utrubi

E hätte Interdiktschutz, wenn er die Fahrnissache längere Zeit im vergangenen Jahr in Besitz hatte. Es fragt sich jedoch, welche „Sache“?

E hatte eine Leinwand in Besitz, A hingegen ein Gemälde.

Nach Meinung der Prokulianer entsteht durch Verarbeitung (und analog, falls dies angenommen wird, wohl auch durch Verbindung) eine neue Sache. In diesem Fall hatte E das Bild nie in Besitz, Interdikt versagt.

Nach Meinung der Sabinianer, bleibt die Sache dieselbe in neuer Gestalt. In diesem Fall käme es darauf an, ob E längere Zeit Besitz an der Leinwand hatte als zunächst K, dann A an der Leinwand in Gestalt des Bildes (accessio temporis zwischen K und A).

1.2 Vindikation

Nach Meinung der Prokulianer ist durch die Verarbeitung – spätestens mit Fertigstellung des Bildes – eine neue Sache entstanden; E hat das Eigentum bereits an K verloren, A vom Eigentümer erworben – keine Vindikation. Gleiche Lösung für die sog. Mittelmeinung (media sententia).

Nach Meinung der Sabinianer bleibt es beim Eigentum des E. K hat als Nichteigentümer verkauft. A kann nur ersitzen: Die Sache ist nicht gestohlen, A hat eine causa, ist gutgläubig und hat Eigenbesitz. Jedoch fehlt es an der Ersitzungszeit, da bald nach Begründung des Eigenbesitzes des A („kurz danach“) E seinen Anspruch geltend macht – Vindikation erfolgreich. (Accessio temporis zwischen K und A nicht möglich, da K mangels Titel nicht Ersitzungsbesitzer war.)

Anm.: Wer – nach Honsell – die Gaius-Stelle zur tabula picta zitiert und den Fall über Verbindung löst, hat auch Recht, sollte aber nicht auf eine Begründung verzichten.

2. A gegen K

Im Fall, dass A das Bild an E herausgeben muss, fragt sich, ob K für Eviktion haftet.

Die Eviktionshaftung tritt ein, wenn eine verkaufte, bezahlte und übergebene Sache von einem Dritten vindiziert wird.

Frage: Handelt es sich vorliegend um einen Kaufvertrag?

K arbeitet mit (vermeintlich) eigenem Material und schuldet einen Erfolg =

Werklieferungsvertrag. Dieser kann gesamthaft als Kaufvertrag, Werkvertrag oder auch gespalten als Kaufvertrag mit anschließendem Werkvertrag betrachtet werden. Nach Meinung

der „meisten Juristen“ handelt es sich nur um einen Kaufvertrag, so dass Eviktionshaftung eintritt.

3. E gegen K

Falls E nicht von A vindizieren kann – Anspruch des E gegen K auf Ersatz des von diesem verarbeiteten Materials?

Der Anspruch ist zu bejahen, die Anspruchsgrundlage jedoch unsicher:

Vindicatio utilis (actio in factum): im Prinzip ja, aber K ist nicht mehr Eigentümer der Sache.

Kondiktion: im Prinzip ja, aber es würde sich um eine den Römern nicht bekannte Eingriffskondiktion handeln; datio zwischen E und K hat nicht stattgefunden.

GoA: nein, K hat in eigenem Interesse gehandelt.

Anm.: Erwartet wird eine Diskussion zu diesen Anspruchsgrundlagen.

Aufgabe II nach römischem Recht (25 Punkte)

1.1 A gegen K

Da vertragliche Verbindungen zwischen A und K nie bestanden, ist zu prüfen:

1.1.1 Interdikt utrubi

A war nie im Besitz der Skulptur, so dass er keine Besitzansprüche hat.

1.1.2 Vindikation

Ist A Eigentümer der Skulptur? Dafür wäre erforderlich, dass ihm die Sache aufgrund einer causa tradiert wurde. Gekauft hat die Skulptur aber B, der nach römR nicht als (direkter) Vertreter des A handeln konnte. A verfügt damit nicht über eine causa für den Eigentumserwerb; Eigenbesitz hat er darüber hinaus auch nicht begründet.

Keine Ansprüche des A gegen K.

1.2 A gegen B

Anspruch aus Auftrag?

A hat B einen Auftrag erteilt, den B angenommen hat.

A gegen B auf Erfüllung des Auftrags = Herausgabe der Skulptur.

Kann B die Skulptur herausgeben? Er könnte dies tun, wenn er Eigentümer wäre. Ist B Eigentümer der Skulptur? Durch Kaufvertrag mit V und Übergabe war er Eigentümer geworden. Als Eigentümer hat er sie dem K veräußert. Zwar hat er damit seine Pflicht aus dem Auftrag verletzt, dadurch wurde die Skulptur jedoch nicht furtiv. K ist Eigentümer. Also kann B die Skulptur nicht (mehr) herausgeben.

A gegen B auf Schadenersatz wegen schuldhafter Nichterfüllung des Auftrags:

B hat seine Pflichten aus dem Auftrag vorsätzlich verletzt.

Hat A einen Schaden? A hat die Skulptur dem F verkauft. Dieser Kaufvertrag war bezüglich Sache und Preis zustande gekommen und stand nur unter der Bedingung, dass A die Sache selber zu Eigentum erwerbe. Der Eintritt der Bedingung ist durch B's Handeln am 2.9. vereitelt worden. Durch diese Verletzung des Auftrags hat A einen Schaden von 6'000 (entgangener Gewinn = Differenz zwischen 8'000, die er selbst an B hätte zahlen müssen, und 14'000, die er von F bekommen hätte).

Anspruch aus GoA?

Da B nicht im Interesse des A, sondern in seinem eigenen handelte, als er die Skulptur dem K verkaufte, scheidet GoA aus.

Kondiktion?

B hat nicht in das Vermögen des A eingegriffen, als er die Skulptur dem K verkaufte, da diese nie zum Vermögen des A gehörte. Zudem war die Eingriffskondiktion im röm. Recht unbekannt.

Anm.: Für die Anspruchsprüfung aus GoA und ungerechtfertigter Bereicherung gab es nur Punkte, soweit ein vertraglicher Anspruch aus Auftrag abgelehnt wurde.

Delikt?

B hat durch den Verkauf der Skulptur keinen Diebstahl begangen, da er deren Eigentümer war und Diebstahl an der eigenen Sache nicht möglich ist.

Keine dinglichen Ansprüche des A gegen B (siehe oben 1.1).

1.3 V gegen A

Anspruch aus Kaufvertrag auf Kaufpreiszahlung?

Der Kaufvertrag ist zwischen V und B und nicht zwischen V und A zustande gekommen. A muss sich das Verhalten des B auch nicht – im Wege der adjektivischen Klagen – zurechnen lassen, da B weder sein Gewaltunterworfener noch sein Angestellter war.

1.4 V gegen B

Anspruch aus Kaufpreiszahlung?

Actio venditi auf 8.000. Dass B dem V gesagt hat, A werde zahlen, beseitigt nicht die verpflichtende Wirkung des Vertrags.

Anm.: Wer argumentiert, B habe in A's Namen gehandelt, weshalb zwischen B und V kein gültiger Vertrag zustande gekommen sei, bekommt einen Teil der Punkte.

1.5 A gegen F

Anspruch auf Kaufpreiszahlung?

Zwischen A und F ist ein bedingter Kaufvertrag zustande gekommen. Die Bedingung ist nicht eingetreten, da B den Eintritt der Bedingung verhindert hat. Kein Anspruch des A gegen F.

Aufgabe II nach Schweizer Recht (15 Punkte)

2.1 A gegen K

Es bestehen keine vertraglichen Ansprüche zwischen A und K.

Besitzschutz/Besitzesrechtsschutz (Art. 927 Abs.1; Art. 934 Abs.1 ZGB)?

Geht fehl, weil K dem A den Besitz weder eigenmächtig entzogen hat noch dem A die Sache wider Willen „abhanden gekommen“ ist (siehe im Folgenden).

Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB)?

Ist A Eigentümer der Skulptur? Indem B den Kaufvertrag mit V als Stellvertreter des A geschlossen hat (Art. 32 OR) und als Stellvertreter die Skulptur in Besitz genommen hat (Art. 923 ZGB) war A Eigentümer geworden. K hat also die Skulptur vom nichtberechtigten Nichteigentümer B erworben. K wäre gleichwohl Eigentümer der Skulptur geworden, wenn er in gutem Glauben (der unterstellt werden darf) gekauft hat und die Sache dem B „anvertraut“ war (Art. 933, 714 Abs.2 ZGB).

Obwohl A die Sache nie physisch hatte, kann sie als anvertraut gelten. Denn A hat, indem er B zum Stellvertreter machte, ihm zugleich die Möglichkeit verschafft, sein, des A's, Eigentum zu veräußern.

Danach ist K Eigentümer und die Vindikation des A scheidet.

2.1 Alternative Lösung möglich:

Die Sache kann als „abhanden gekommen“ betrachtet werden. A vindiziert die Skulptur.

2.2 A gegen B

Aus Auftrag (Art. 398 Abs.2 OR).

Da Erfüllung des Auftrags nicht mehr möglich ist, Schadenersatz.

Wenn A die Skulptur nicht vindizieren kann (siehe oben 2.1) und er die Unmöglichkeit der Leistung gegenüber F zu vertreten hat (siehe unten 2.5), so erwächst ihm aus der Verletzung des Auftrages ein Schaden von 14'000 (Haftungsinteresse = Schadenersatzanspruch des F)

Folgen aus Alternativen:

2.1 A: Wenn A die Skulptur vindizieren kann – kein Schaden

2.5 A: Wenn A die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat (siehe unten 2.5) – kein Schaden.

2.3 V gegen A

Auf Zahlung des Kaufpreises von 8'000?

Der Kaufvertrag ist zwischen V und A zustande gekommen (Art.32 OR). V hat Anspruch auf Kaufpreiszahlung.

2.4 V gegen B

Keine Ansprüche, da der Vertrag nur zwischen V und A zustande gekommen ist (Art.32 OR)

Anm.: Wer bei 2.3 und 2.4 umgekehrt argumentiert, weil B - wie im römischen Recht - als indirekter Stellvertreter gehandelt habe, bekommt einen Teil der Punkte.

2.5 A gegen F

Auf Kaufpreiszahlung von 14'000 (Art.184 Abs.1 OR)?

Am 1.9. ist A Eigentümer der Skulptur geworden (siehe oben 2.1). Damit war die Bedingung des Kaufvertrags zwischen A und F eingetreten.

Erfüllung des Kaufvertrags seitens des A ist jedoch unmöglich geworden. Zwei Alternativen: (1) Die Unmöglichkeit hat er nicht zu verantworten, da sie durch B's Handlung eintrat. Damit verliert A aber auch seinen Anspruch auf Gegenleistung = Kaufpreiszahlung (Art. 119 Abs.2 OR). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gefahr bereits auf den Käufer übergegangen war, was nach Art.185 OR mit Perfektion des Kaufvertrages eintrat (periculum est emptoris). A hat somit Anspruch auf Zahlung von 14'000, ohne eine Gegenleistung erbringen zu müssen.

(2) Der Verkauf der Sache durch B ist nicht als Untergang der Sache durch Zufall oder höhere Gewalt zu qualifizieren. A hat sich das schuldhafte Verhalten des B anzurechnen, weshalb er die Unmöglichkeit gegenüber F zu verantworten hat. Zwar entfällt damit A's Anspruch auf

Kaufpreiszahlung nicht, doch kann dieser mit dem Schadenersatzanspruch des F über 14'000 verrechnet werden.

Anm.: Für die volle Punktzahl genügt eine der beiden Alternativen.

Notenskala

(bestanden: 30 und mehr Punkte)

<i>Punkte</i>	<i>Note</i>	<i>auf-/abgerundet</i>
54 – 60	6	Stark ab
53	6	Schwach ab
52	6	Genau
51	6	Schwach auf
50	6	Stark auf
49	5 – 6	Stark ab
48	5 – 6	Schwach ab
47	5 – 6	Genau
46	5 – 6	Schwach auf
45	5 – 6	Stark auf
44	5	Stark ab
43	5	Schwach ab
42	5	Genau
41	5	Schwach auf
40	5	Stark auf
39	4 – 5	Stark ab
38	4 – 5	Schwach ab
37	4 – 5	Genau
36	4 – 5	Schwach auf
35	4 – 5	Stark auf
34	4	Stark ab
33	4	Schwach ab
32	4	Genau
31	4	Schwach auf
30	4	Stark auf
29	3 – 4	Stark ab
28	3 – 4	Schwach ab
27	3 – 4	Genau
26	3 – 4	Schwach auf
25	3 – 4	Stark auf
24	3	Stark ab
23	3	Schwach ab
22	3	Genau
21	3	Schwach auf
20	3	Stark auf
19	2 – 3	Stark ab
18	2 – 3	Schwach ab

17	2 – 3	Genau
16	2 – 3	Schwach auf
15	2 – 3	Stark auf
14	2	Stark ab
13	2	Schwach ab
12	2	Genau
11	2	Schwach auf
10	2	Stark auf
9	1 – 2	Stark ab
8	1 – 2	Schwach ab
7	1 – 2	Genau
6	1 – 2	Schwach auf
5	1 – 2	Stark auf
4	1	Stark ab
3	1	Schwach ab
2	1	Genau
1	1	Schwach auf
0	1	Stark auf